

Friedrich Vittinghoff, *Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus* (= Abhandlungen der Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Geistes- u. sozialwiss. Kl. 1951 Nr. 14). 150 Seiten, 1 Faltkarte.

F. Vittinghoff behandelt in diesem Buch die Gründung latinischer und römischer Bürgerstädte und die Verleihung römischen Bürgerrechtes durch Caesar und Augustus. Die Städtegründungen zwischen 44 und 31 v. Chr. brauchte der Vf. nicht ausführlich zu besprechen, weil Augustus sie für ungültig erklärte oder durch eigene Neugründungen ersetzte. Die Bedeutung des Wortes 'Kolonisation' im Buchtitel weicht also etwas vom deutschen Sprachgebrauch ab, in dem man unter Kolonisation die (keineswegs immer staatlich gelenkte) Besiedlung und wirtschaftliche Erschließung eines wirtschaftlich oder zivilisatorisch noch brachen Landes versteht. Sie entspricht eher der Bedeutung des englischen Wortes *colonization*.

Das wichtige und recht zuverlässige Buch trägt dazu bei, die Reichspolitik der beiden hervorragendsten Träger der römischen Reichsidee besser zu verstehen. Besonders sind aber in ihm und in einem Aufsatz desselben Vf. über 'Römische Stadtrechtsformen der Kaiserzeit' (*Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt.*, 68, 1951, 435 ff.) einige rechtsgeschichtliche Grundlagen der römisch-kaiserzeitlichen Städtegeschichte geklärt.

Im ersten Hauptabschnitt, der mit 'Grundlagen' überschrieben ist, werden römisches Bürgerrecht und römische Stadtrechtsordnungen der Kaiserzeit behandelt. An dem Prozeß der ständigen Erweiterung des Kreises römischer und latinischer Bürger wirkten verschiedenartige Kräfte mit: Das wirtschaftlich und kulturell sich entfaltende Stadtbürgertum der Provinzen drängte zur Mitbeteiligung an den vollen Rechten der römischen Bürger. Die römischen Altbürger und bald auch die italischen Neubürger sahen mit Überheblichkeit auf die Provinzler herab. Das Verhältnis von Griechen zu Römern war mit staatsrechtlichen Maßstäben nicht auszumessen. Es bedurfte schon der politischen Klugheit römischer Politiker, vor allem der Weitsicht von Caesar und Augustus, um mit so widerstrebenden Kräften eine Reichspolitik von Bestand zu machen. Der Vf. beurteilt römische Reichspolitik gewiß richtig,

wenn er ihr nicht starre, allgemein verbindliche 'Prinzipien' und Leitsätze unterschiebt, sondern ihre realpolitische Vielgestaltigkeit betont (S. 9 ff.). Die römische Staatskunst der großen Epochen war nicht uniformistisch und nicht engherzig.

Die Bürgerrechtsverleihungen sollten die Oberschicht unterworfenen Provinzen für Rom gewinnen, den Personenkreis, aus dem die Legionen rekrutiert wurden, erweitern und Anreiz zum Dienst in den Hilfstruppen schaffen. Außer privatrechtlichen Vorteilen eröffnete nämlich das römische Bürgerrecht den Zugang zu den hohen Beamtenlaufbahnen des Reiches. Außerdem sollten die Neubürger in den Provinzen als Sauerteig der Romanisierung wirken.

Am förderlichsten ist das Kapitel des Vf. über die römischen Stadtrechtsordnungen, das die Ergebnisse seines Aufsatzes in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung zusammenfaßt. Er unterscheidet latinische Munizipien, latinische Kolonien, römische Munizipien und römische Kolonien. Innerhalb der Gruppe der Kolonien unterscheidet er nach ihrer Entstehung Siedlungs- und Titularkolonien. Die letzten sind von dem so häufig gebrauchten Begriff der Titularkolonie als einer Stadt, die nur dem Namen nach *colonia* war, deren Bürger aber nicht das latinische oder römische Bürgerrecht besaßen, scharf zu trennen. Vittinghoffs Titularkolonie ist eine echte *colonia civium Romanorum* oder latinischen Rechtes, die aber nicht durch Ansiedlung von *coloni* entstanden ist, sondern als schon bestehende *de-facto*-Stadt ihr koloniales Stadtrecht erhielt. Damit weist der Vf. auch E. Kornemanns Konstruktion gallischer Titularkolonien, die im Verbands ihrer bisherigen *civitas* geblieben seien, ab. Ebenso wendet er sich gegen die Annahme von 'Doppelkolonien'. Dies und eine eingeschränkte Auffassung vom *ius Italicum* sind die Hauptthesen des Vfs., die im Gegensatz zu allen bisherigen Bearbeitungen dieses Themas stehen.

In einer Auseinandersetzung mit den Thesen Vittinghoffs tut man gut daran, aus der neueren Literatur alle diejenigen Behauptungen über die Rechtsstellung einzelner römischer Städte auszuschneiden, die nicht auf einem ausreichenden Überblick über die römischen Bürgerstädte gegründet sind. Ein solcher ist nicht leicht zu gewinnen, da die Listen des CIL., E. Kornemanns in der RE. (s. v. *Colonia* und *Municipium*) und in der numismatischen Literatur (wie bei M. Grant) noch unvollständig sind. Der Vf. dagegen besitzt ihn. Bei der Auswertung der antiken Nachrichten über römische Städte der Kaiserzeit müssen direkte Nachrichten über ihren Rechtsstatus (wie bei Plinius, Strabo, Ptolemaios und in den Inschriften) anders behandelt werden als Nachrichten über Rechtsfolgen des Stadtrechtes für einzelne Städte (munizipale Einrichtungen wie *ordo decurionum*, städtische Beamte oder gewisse Kollegien). Die direkten Nachrichten antiker Autoren über die Rechtsstellung römischer Städte widersprechen gelegentlich infolge mangelhafter Kenntnisse ihrer Verfasser sich gegenseitig oder den Inschriften (Tac. Germ. 41 bezeichnet z. B. fälschlicherweise *Augusta Vindelicum* als *colonia*). Mehr Verwirrung hat aber die Terminologie antiker Autoren in der Bezeichnung von Siedlungen als Städten hervorgerufen. Da es im Lateinischen ein dem deutschen 'Stadt' entsprechendes Wort erst in spätrömischer Zeit gab und da das griechische Wort *πόλις* keinen römischen staatsrechtlichen Begriff deckt, sind untechnische Ausdrücke wie *oppidum civium Romanorum* auch in die moderne stadtrechtliche Klassifikation eingedrungen. Immer wieder liest und hört man, daß die Bezeichnung *urbs* nur Rom zukam, und doch nennt Tacitus auch Nola, Pompeiopolis und andere Städte so. Ein genaues Studium der antiken Siedlungsbezeichnungen würde uns viel weiter helfen.

Besondere Schwierigkeiten bieten noch immer die antiken Zeugnisse über solche Einrichtungen, die Rechtsfolgen einer bestimmten Stadtrechtsform sein können oder sind. Da auch manche *de-facto*-Städte, die nur peregrines Recht besaßen, die Institutionen latinischer und römischer Bürgerstädte nachahmten (vgl. Nova Carthago bei Vittinghoff 79), wird man vorsichtig sein müssen, wenn man allein aus dem Vorhandensein von munizipalen Beamten oder z. B. Feuerwehrkollegien Schlüsse auf die Rechtsstellung einer Stadt ziehen will. Noch unsicherer ist diese Methode, wenn erschlossen werden soll, ob eine Stadt ein *Municipium* oder eine *Colonia* mit latinischem oder römischem Bürgerrecht war. Einteilungen nach dem obersten städtischen Jahresamt, also danach, ob *duoviri* oder *quattuorviri iure dicundo* an der Spitze der Stadt standen, führen irre. Bei dieser Sachlage ist es meistens schwierig zu entscheiden, welche Rechtsstellung eine Stadt im römischen Reich hatte, wenn nicht direkte Zeugnisse darüber vorliegen. Es ist ein unbestreitbares Verdienst des Vfs., daß er sich von dem Wust moderner Stadtrechtstheorien frei machte und nur die tatsächlich bezeugten vier Stadtrechtskategorien bestehen ließ, von denen die Inschriften nur *coloniae* und *municipia* unterscheiden, während deren latinische und römische Variante den antiken Autoren und Rechtsquellen zu entnehmen ist. Dabei bleibt aber vorerst die Frage ungeklärt, wie peregrine Distrikte verwaltet wurden, die z. B. als selbständige *civitates* konstituiert waren und deren

Hauptort eine latinische oder römische Bürgerstadt war. Gab es dort zwei oberste Verwaltungsgremien, eines für den peregrinen Distrikt und eines für die Stadt ('Doppelgemeinde'), oder war nur ein einziger Verwaltungskörper für beide verantwortlich? In diesem Falle ist es denkbar, daß die Beamten und der *ordo decurionum* der bevorrechteten Stadt das peregrine Gebiet mitverwalteten (wie die Behörden der östlichen πόλις ihre χώρα) oder daß die ganze Verwaltung peregrin war. Das letzte nahm E. Kornemann für seine Titularkolonien im Volksverbande in Gallien an. Dieses Problem kaiserzeitlicher Territorialverwaltung löst auch Vittinghoff nicht. Dadurch hat seine Beweiskette ein schwaches Glied. U. Kahrstedts Widerspruch setzte denn auch an dieser Stelle ein (Trierer Zeitschr. 20, 1951, 68 ff.). Im einzelnen geht es dabei um die Rechtsstellung der Augusta Treverorum, für die der 'Titel' *colonia* wahrscheinlich seit 44 n. Chr. bezeugt ist. F. Vittinghoff suchte, wie vor ihm schon Th. Mommsen und O. Hirschfeld, zu zeigen, daß Trier eine latinische Bürgerkolonie war — wobei wir die Frage beiseitelassen, ob augustischer oder klaudischer Zeit. Zu diesem Ergebnis kommt Vf. auf dem Wege der Ausschließung. Eine römische Bürgerkolonie kann Trier wegen der Ereignisse im Jahr 21 und nach Neros Tod nicht gut gewesen sein. Bloß fiktive 'Titularkolonien' leugnet der Vf. für die beiden ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit überhaupt. Also bleibt die Rechtsstellung einer latinischen Kolonie übrig. W. Kahrstedt betont dagegen, daß die peregrine *civitas* der Treveri neben der *Colonia* weiter bestand und daß sie sogar mehrmals politisch aktiv auftrat. Er hält (ohne neue Gründe) an der alten These der 'Titularkolonie' fest. Diese habe 'keine rechtliche Existenz' gehabt. Aber auch Vittinghoff leugnet nicht, daß die peregrine *civitas* Treverorum neben der *Colonia* weiterbestand. Sie gehört also nicht zum Territorium der Kolonie. Gerade der Fragenkomplex der Bürgerstadttterritorien und des Rechtsinhaltes einer *attributio* muß noch aus der Kenntnis des gesamten bisher bekannten Materials beantwortet werden. Weil eine solche Untersuchung fehlt, schwankte man so sehr in der Beurteilung des Verhältnisses von Helvetiern zu *Aventicum* (vgl. *Gnomon* 25, 1953, 427), der Ubier zur *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* und der Treveri zur *Augusta Treverorum*. Wenn sich zeigen sollte, was Rez. einmal dartun zu können hofft, daß latinische Bürgerstädte nie ein Territorium besaßen (U. Kahrstedt weist S. 69 Anm. 11 selbst auf den Fall von Nemausus hin), dann ist wenigstens eine Schwierigkeit, die *colonia Augusta Treverorum* als latinische Kolonie anzusehen, behoben. In *parenthesi*: Ein Bürger (latinischen Rechtes) der *Colonia Augusta Treverorum* konnte sich in der *Origo*angabe nur als *civis Trever* bezeichnen — wie denn anders? Man kann darum einem *civis Trever* der Inschriften nicht ansehen, ob er Bürger der latinischen Kolonie Trier oder ob er peregriner Angehöriger der *civitas Treverorum* war (vermutlich wurden unter 'natione Treveri' nur die letzten verstanden). Damit entfällt ein Argument U. Kahrstedts (71 Anm. 29) gegen Vittinghoff. Wir meinen also, daß Vittinghoffs Stadtrechtsthese stimmen, daß sie aber noch weiter gestützt werden müssen.

Latinische und römische Munizipien und Kolonien sind nur juristische Kategorien, in ihrer historischen Realisierung finden wir aber mancherlei Erscheinungsformen. Bei der Deduktion von latinischen oder römischen Bürgerstädten gab es Namenmoden, oder mehrere gleichzeitig deduzierte Städte erhielten die gleiche *Tribus* und gleiche städtische Einrichtungen. Gelegentlich kann man noch solche 'Schichten' abheben. So werden die Städte in der *Narbonensis*, die, wie Vf. S. 66 (Anm. zu S. 65) bemerkt, der *Tribus Voltinia* angehören und *quattuorviri* als höchste Beamte haben, einer Deduktionsperiode angehören und vielleicht auch das gleiche Stadtrecht haben. So wird man unter den julischen Römerstädten *Dalmatiens* nach ihrer *Tribus* zwei Gruppen unterscheiden dürfen (*Tromentina-Sergia*). Man wird aber offenlassen müssen, ob die eine der beiden Gruppen caesarisch, die andere augustisch ist oder ob beide Gruppen auf einen der beiden *Caesares* zurückgehen (S. 124 Anm. 3). Man kann von einer zeitlichen Häufung der 'Forum'-Namen oder der Stadtnamen nach *Legionsziffern* sprechen. Durch die Beobachtung solcher Schichten wird Zusammengehöriges erkannt. Ihre absolute Datierung wird aber gesondert untersucht werden müssen.

Nachdem der Vf. die Grundlagen für sein Thema dargelegt hat, behandelt er die 'Kolonisation' und Bürgerrechtspolitik *Caesars* und des *Augustus*. Wir wollen hier nicht auf Einzelfragen eingehen wie die, ob diese oder jene Stadt vom Vf. mit ausreichenden Gründen als caesarische oder augustische Bürgerstadt eingeordnet wurde. Im ganzen ist das Urteil des Vfs. auch im Detail besonnen und klar.

*Caesar* mußte sein Heer mit Land versorgen. Er wollte dies aber nicht wie andere Bürgerkriegsführer seinen bisherigen Gegnern gewaltsam wegnehmen. Darum gründete er in den Provinzen Veteranenkolonien, die aber zugleich Sicherungsaufgaben übernahmen. *Caesar* wollte ferner wie einst *C. Gracchus* die Masse des stadtrömischen Proletariats verkleinern,

indem er Proletariatskolonien einrichtete. Seiner Reichsidee entsprang der Wunsch, den Kreis der Altbürger zu vergrößern, um mehr Kräfte für die neuen Verwaltungsaufgaben und für das Heer zu gewinnen. Die Transpadana war zivilisatorisch reif, um das latinische Bürgerrecht zu erhalten. Der Vf. scheint uns richtig hervorzuheben, daß Caesar durch diese Maßnahmen nicht etwa das Reich nivellieren wollte, um über einer gleichförmigen Untertanenmasse zu herrschen.

Vittinghoff hat seinem Buch eine Karte des römischen Reiches beigegeben, in die die vorcaesarischen Kolonien und die julischen Munizipien und Kolonien getrennt nach Gründungen des Vaters und Sohnes eingetragen sind. Diese Karte hat zwar den methodischen Fehler, daß die unsicheren Fälle nicht durch eine eigene Signatur gekennzeichnet sind, wodurch wahrscheinlich zu viele Städte als augustische Gründungen bezeichnet sind, sie zeigt aber doch, wie eng im Vergleich zur augustischen Epoche das Gebiet war, das Caesar als wirklich gesichert und befriedet ansah. Man kann zwei Arten befriedeter Gebiete zur Zeit Caesars unterscheiden. In den einen Gebieten verteilte Caesar seine Städte über die ganze Fläche des Landes (in Südwest- und Ostspanien, in der alten Provinz Africa). Andere Gebiete säumte er nur am Rande mit Kolonien (die Ostküste der Adria und des jonischen Meeres und die Nordküste Kleinasien). Der Bogen caesarischer Kolonien im Rhönental mit Equestris und Raurica legt sich gleichfalls als Schutz um den Alpenwall. Wie alle anderen caesarischen Ketten von Stadtgründungen stellt er keinen Angriffsdorn dar. Man könnte es nach der Karte des Vf. meinen, da auf ihr die caesarischen Städte in Norditalien nicht eingetragen sind.

Augustus war eher noch mehr als sein Vater gezwungen, Städte zur Versorgung seiner Truppe oder derjenigen Italiker zu gründen, die bei der Veteranensiedlung zwangsweise enteignet worden waren. Bei der Platzwahl für seine Römer- und Latinerstädte folgte er den Grundsätzen Caesars. Aber die Gebiete, die er als befriedet ansehen konnte, waren ausgedehnter: in Spanien wie in Nordafrika, an der Adria, aber auch an der nordwestlichen Ägäis und im mittleren Kleinasien. Seine Städtegründungen oder Stadtrechtsverleihungen auf der Balkanhalbinsel sind eine Folge davon, daß er die Donau als Reichsgrenze gewonnen hatte. Augustus scheint, wie schon Caesar, zwischen der Reichsgrenze und denjenigen Gebieten, in denen oder an deren äußerem Rand Kolonien lagen, einen tiefen Streifen leer von hervorrechteten Städten gelassen zu haben. So war es zu Caesars Zeit in Gallien, so scheint es auch Augustus gehalten zu haben. Unter diesem (allerdings nicht zwingenden) Gesichtspunkt ist die Annahme, daß die Augusta Treverorum erst unter Claudius ihr latinisches Bürgerrecht erhielt, wahrscheinlicher als des Vf. Vermutung, dies sei schon in der Zeit des Augustus geschehen. Das gleiche Bild zeigt die Karte der Länder südlich der Donau (richtig S. 130).

Augustus hat auch im griechischsprachigen Osten Kolonien gegründet (der Begriff 'Ostkolonisation' paßt nicht für diesen Vorgang), die meisten in Pisidien, Lykaonien und Kilikien (Galatien). Diese Länder waren vor allem durch die Regierung des Amyntas auf die friedliche zivilisatorische Durchdringung vorbereitet worden. Aber sie waren noch nicht mit Städten saturiert wie andere Teile der Ostprovinzen. Dies muß man auch bedenken, wenn man über römische Städtegründungen im hellenischen Osten spricht: die Aufnahmefähigkeit für neue Städtegründungen war hier viel geringer als im Westen oder in Afrika. Von den beiden augustischen Kolonien in Syrien erfüllte Berytus seine Aufgabe als Veteranenkolonie besonders gut. Berytus und Heliopolis waren Sicherungen gegen die Libanonstämme, aber auch ein römischer Rückhalt in diesem militärisch so schwachen syrisch-griechischen Lande.

Es ist schwierig, auf Grund der bisher vorliegenden antiken Nachrichten zu unterscheiden, welche latinischen und römischen Bürgerstädte von Caesar und welche von Augustus gegründet wurden. Die Schwierigkeiten beginnen schon mit der Interpretation des Abschnittes 28 der Res gestae des Augustus. Denn hier versteht man zunächst einmal nicht die Reihenfolge, in der Augustus die Provinzen aufzählte, in denen er Militärkolonien gegründet hat. Dann fehlen einige Provinzen, in denen wir sicher augustische Kolonien nachweisen können (Illyricum, Provinzen im mittleren Kleinasien, zu Mauretaniens s. S. 99). Die Gallia comata gehört wohl nicht zu diesen fehlenden Provinzen. Der Vf. begründet S. 102 das wahrscheinliche Fehlen römischer Bürgerstädte in Gallien damit, daß Gallien seit der Unterwerfung durch Caesar ruhig geblieben war und darum ein unmittelbarer Anlaß fehlte, zur Bestrafung von Unbotmäßigen Land zu enteignen. Diese Erklärung scheint uns gesucht zu sein. Wir wiesen schon oben auf das Prinzip des Augustus hin, keine Kolonien und Munizipien bis an die Nordgrenze des Reiches vorzuschieben. Das gallische Land nördlich der Narbonensis war wohl zumindest in der früheren augustischen Epoche nicht so weit zivilisiert, daß Augustus dort Römerstädte anlegen mochte. Es wird kein Zufall sein, daß italische Sigillaten am Rhein und in dessen Nähe fast nur in oder bei Militärlagern gefunden wurden.

Bei dieser Gelegenheit sei auf ein Problem hingewiesen, das vorläufig schwer zu lösen sein wird, nämlich in welcher Epoche seines Prinzipates Augustus die Stadtgründungen und Stadtrechtsverleihungen vornahm. Es scheint so, daß Augustus in seinen letzten Jahren mit der Verteilung solcher Privilegien recht zurückhaltend war (vgl. seine Finanzpolitik in der populären Darstellung S. J. de Laets, *Aspects de la vie sociale et économique sous Auguste et Tibère* [1944] 66 ff.).

Zu den vielen Vorzügen des Buches, von denen wir einige schon hervorgehoben haben, gehört auch der, daß der Text gut lesbar ist, weil alle Einzelangaben und Teilbeweise in die Anmerkungen verwiesen sind. Der Vf. formuliert knapp und klar, vielleicht gelegentlich zu apodiktisch. Er trägt seine Gedanken ohne Pathos in einer dem Stoff angemessenen Sprache vor. Die angewendeten Begriffe sind im allgemeinen adäquat (der Begriff 'Adel' in 'Reichsbeamten- und Munizipaladel' hält allerdings einer scharfen Definition wohl nicht stand, weil von ihm ein Charisma, wenn auch in noch so abgeleiteter Form, nicht zu trennen ist). Die Indices schließen den Inhalt des Buches für den Benutzer gut auf, obwohl sie Lücken haben (z. B. fehlen Antipolis [S. 66, Anm.], Siscia [S. 30 Anm.]). Leider sind im ganzen Buch, selbst in der Bibliographie S. 6, die Vornamen von Verfassern zitierter Bücher weggelassen, obwohl deren Angabe für jeden Entleihschein einer Bibliothek notwendig ist.

Mit Recht faßt S. J. de Laet in seiner ausführlichen Anzeige (*Latomus* 11, 1952, 385 ff.) sein Urteil über Vittinghoff's Buch so zusammen: 'Le travail constituera, nous en sommes convaincus, l'une des principales études publiées jusqu'à ce jour, sur la romanisation de l'Occident, base de toute notre culture contemporaine'.

B o n n.

H. v. Petrikovits.